



REVISIONSAMT DES ODENWALDKREISES

BERICHT

über die

PRÜFUNG

des

JAHRESABSCHLUSSES

der Gemeinde

Fränkisch-Crumbach

zum 31.12.2022

Inhaltsübersicht

Seite

Abkürzungsverzeichnis		4
A	Kurzbericht	5
B	Detailbericht	7
1.	Prüfauftrag	7
2.	Grundsätzliche Feststellungen	8
2.1.	Lage der Kommune	8
2.1.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres	8
2.1.2	Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	9
2.2	Unregelmäßigkeiten	10
2.2.1	Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	10
2.2.2	Sonstige Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung	10
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
4.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
4.1.2	Jahresabschluss	15
4.1.3	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	16

4.1.3.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan	16
4.1.3.2 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen	16
4.1.3.3 Verpflichtungsermächtigungen	18
4.1.3.4 Liquiditätskredite.....	18
4.1.3.5 Übertragbarkeit.....	19
4.1.3.6 Haushaltsüberschreitungen	19
4.1.3.7 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr	20
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	21
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	21
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	21
4.2.3 Außergewöhnliche Sachverhalte	21
 5. Vermögensrechnung.....	22
 6. Ergebnisrechnung.....	30
 7. Finanzrechnung.....	34
 8. Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren.....	36
 9. Zusammenfassung Prüfungsfeststellungen.....	37
 10. Erledigungsstand zu Vergleichenden Prüfungen.....	38
 11. Prüfungsvermerk des Revisionsamtes	39
 12. Anlagen zum Prüfbericht.....	41

Abkürzungsverzeichnis

AiB	Anlagen im Bau
erIKVKR	erläuterter Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKO	Hessische Landkreisordnung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaften
USt	Umsatzsteuer
VV	Verwaltungsvorschriften

A Kurzbericht

Prüfvermerk (Testat):	uneingeschränkt
Prüfungszeitraum:	29.01.2025 bis 15.04.2025
Rechtsgrundlagen:	HGO, GemHVO, GoB
Aufstellungsbeschluss:	02.07.2024, nicht fristgerecht gem. HGO
Lagebeurteilung zum HHJ:	Die Ergebnisse sind im Rechenschaftsbericht der Gemeinde realistisch dargestellt.

	HH-Plan in €	Jahresergeb- nis in €	Tendenz
Ordentliches Ergebnis (Pos. 26 ER)	15.778,00	301.049,60	↗
Außerordentliches Ergebnis (Pos. 29 ER)	0,00	946,04	↗
Finanzlage (Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln, Pos. 39 FR ohne Übertragungen)	-1.183.379,00	-747.200,85	↗

Chancen und Risiken:	Der Rechenschaftsbericht stellt die zukünftigen Chancen und Risiken der Kommune plausibel dar.
-----------------------------	--

Verschuldungskennzahlen:

Nettoneuverschuldung in €	-294.331,23
Pro-Kopf-Verschuldung in €	1.251,40

Kreditinanspruchnahmen:

	Haushaltssatzung 2022 (ohne Vorjahreser- mächtigung)	Aufnahme 2022	Abweichung
Kredite vom Kreditmarkt (genehmigungspflichtig)	445.500,00 €	18.000,00 €	-427.500,00 €
Kredite des Hess. Investitionsfond (HIF)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kredite aus den Konjunkturprogrammen (genehmigungsfrei)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Haushaltsüberschreitungen: **noch zu beschließen**

**Geschäftsprozessprüfung
(Schwerpunktprüfung)** Es wurden keine Geschäftsprozessprüfungen durchgeführt.

Prüfungsfeststellungen: Für das geprüfte Jahr 2022 haben sich keine neuen wesentlichen Feststellungen ergeben. Siehe hierzu Ausführungen unter Ziffer 8 Feststellung 01/2021.

Die Gemeinde wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung hinsichtlich **Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit, Plausibilität und Risikovermeidung** geprüft. Die Prüfung erfolgte stichprobenweise.

Um einen umfassenden Überblick über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu erhalten, ist es zwingend notwendig den nachfolgenden Detailbericht zu lesen.

B Detailbericht

1. Prüfauftrag

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Fränkisch-Crumbach

hat mit dem Aufstellungsbeschluss vom 02.07.2024 das Revisionsamt des Odenwaldkreises mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß HGO beauftragt.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sind in der HGO, GemHVO, HGB, GoB inklusive der ergänzenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung geregelt.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Grundsätzlich gilt für die nachstehenden Ausführungen, dass die dort angeführten Werte und Sachverhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Eventuelle Abweichungen sind in den Berichtspunkten zu den jeweiligen Jahresabschlusspositionen detailliert beschrieben.

2.1 Lage der Kommune

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres

Die Lagebeurteilung durch den Verantwortlichen der Kommune ist durch das Revisionsamt im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Diese gibt das Revisionsamt aufgrund der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts gewonnenen Erkenntnisse ab. Die nachfolgende Stellungnahme ist so abgefasst, dass sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzungen der Lagebeurteilung dienen kann.

a) Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Rechenschaftsbericht der Kommune enthält nach Auffassung des Revisionsamtes folgende Kernaussagen zum Verlauf des Haushaltsjahres und zur Lage der Kommune:

	Vorjahresergebnis	HH-Ansatz	Jahresergebnis	Delta
Gesamtergebnis	246.677,82 €	15.778,00 €	301.995,64 €	286.217,64 €
Ordentliches Ergebnis	202.109,86 €	15.778,00 €	301.049,60 €	285.271,60 €
Außerordentliches Ergebnis	44.567,96 €	0,00 €	946,04 €	946,04 €
Eigenkapitalquote	22,59%		21,00%	-1,59%

Die Darstellung erfolgt hier in tabellarischer Übersicht. Details können dem Lagebericht zum Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Fränkisch-Crumbach entnommen werden.

Stellungnahme:

Die Aussagen des Gemeindevorstands zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine im Wesentlichen zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder. Auch die Analyse der Haushaltsführung deckt sich mit den in diesem Bericht wiedergegebenen Ergebnissen des Revisionsamtes.

b) Künftige Entwicklungen und entwicklungsbezogene Chancen und Risiken

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch den Gemeindevorstand scheinen plausibel. Nach den Feststellungen des Revisionsamtes wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune zutreffend dargestellt und gewichtet.

2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, hat das Revisionsamt bei der Jahresabschlussprüfung wie folgt festgestellt:

Bereits anlässlich der vorangegangenen Abschlussprüfungen wurde festgestellt, dass durch die Gemeinde Buchungen nach dem eigentlich gesetzlich vorgesehenen Abschluss der Bücher zum 30.04. des Folgejahres in das zurückliegende Jahr erfasst werden. Insgesamt hat sich diese Vorgehensweise auf ein vertretbares Maß reduziert. Trotz dieses Rückganges war es bislang jedoch noch nicht möglich, die Jahresabschlüsse in der dafür vorgesehenen gesetzlichen Frist aufzustellen, um davon für die kommenden Haushaltsgenehmigungen zu profitieren. Insoweit wird hier auch auf die Haushaltsbegleitverfügung der Kommunalaufsicht des Odenwaldkreises verwiesen, die die um knapp 24 Monate verspätete Beschlussfassung zur Aufstellung des Jahresabschlusses ebenfalls thematisiert und auf mögliche rechtliche Folgen hinweist.

Neben den vorstehenden Einschränkungen, ist erneut eine weitere Entwicklungsbeeinträchtigung aufzuführen. Der durch die Gemeindevertretung am 04.02.2022 beschlossenen Haushaltssatzung konnte erst mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Odenwaldkreises vom 28.04.2023 die Genehmigung erteilt werden. Hauptursächlich für die späte Genehmigung war der zunächst fehlende Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2020, der für die Erteilung der Genehmigung erforderlich war. Die Genehmigung konnte erst erteilt werden, nachdem der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 25.04.2023 den Aufstellungsbeschluss 2020 gefasst und diesen der Kommunalaufsicht zur Kenntnis gebracht hat.

Auf die ausführlichen Hinweise aus dem Vorjahresbericht, welche negativen Folgen durch eine fehlende haushaltsrechtliche Genehmigung entstehen können, wird hier explizit nochmals hingewiesen.

Es verbleibt somit bei der Feststellung, dass die Gemeinde in ihrem eigenen Interesse sicherzustellen hat, dass die Jahresabschlüsse fristgerecht aufgestellt werden, um die Vorgaben für künftige Haushaltsgenehmigungen einzuhalten. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Ergebnisse der Jahresabschlüsse nicht nur die abgelaufene Haushaltswirtschaft abbilden, sondern auch wesentliche Erkenntnisse für die Ausgestaltung folgender Haushaltsplanungen liefern.

2.2 Unregelmäßigkeiten

2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Es wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt.

2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung

Es wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung festgestellt.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands.

Die Aufgabe des Revisionsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung und der uns erteilten Erklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Dazu wurde die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31.12.2022 bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr geprüft.

Die Prüfung wird bei Bedarf um weitere Prüfungsbereiche, insbesondere technische Maßnahmenprüfungen sowie Geschäftsprozessprüfungen ergänzt.

Im Rahmen des erteilten Prüfauftrages haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der gesetzlichen sowie satzungsgemäßen Bestimmungen über den Abschluss und den Lagebericht geprüft.

Die Prüfungsplanung und -durchführung erfolgte hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit, Plausibilität und Risikovermeidung unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Kommune.

Die Prüfung wurde in der Zeit vom 29.01.2025 bis 15.04.2025 durchgeführt.

Als Auskunftspersonen wurden folgende Personen genannt (siehe auch Vollständigkeitserklärung in den Anlagen):

- Claudia Fuhrmann
- Andreas Maul
- Michael Vierheller
- Dominik Büdinger

Die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO prüfte das Revisionsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
6. ob der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich gegliedert sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.

Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen (siehe Ziffer 4.2.1).

Technische Prüfung

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2022 wurde keine technische Maßnahmenprüfung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Vergabepraxis und Abrechnung bei Bauleistungen / Lieferungen / Leistungen durchgeführt.

Eine Prüfung des Sachanlagevermögens sowie technische Maßnahmenprüfungen erfolgen zur beschleunigten Prüfungsabwicklung derzeit im Rahmen der Kassenprüfungen. Hier werden bei Bedarf eigenständige Berichte für die Verwaltung erstellt.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- Buchführung und Software

Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach verwendet das Buchführungsprogramm newsystem kommunal des Anbieters ekom21. Ein Prüfzertifikat für das Land Hessen der TÜV Informationstechnik GmbH mit Datum vom 30.04.2024 für das Fachprogramm Infoma, Version 7, mit Gültigkeit bis 29.01.2027 liegt aktuell vor.

- IKS

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Gemeindevorstand aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach den Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Gemäß § 112 Abs.1 Satz 1 HGO sind die Kommunen verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in der Sitzung am 02.07.2024 und erfolgte somit nicht fristgerecht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Soweit geprüft wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen beachtet.

Die Vermögensrechnung und die Ergebnisrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Dies trifft auch weitestgehend auf die Finanzrechnung zu. Die Werte der Aktiva und Passiva wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang enthält die gemäß § 50 GemHVO notwendigen Erläuterungen der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Gemeinde angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

4.1.3 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Durch die Prüfung war sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen zu beachten.

4.1.3.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung erfolgte am 04.02.2022, die Bekanntmachung am 12.05.2023 und die Auslegung in der Zeit vom 15.05.2023 bis 24.05.2023. Die Gemeinde hat keine Nachtragssatzung gemäß § 98 HGO erlassen.

Für das Haushaltsjahr 2022 hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite gemäß § 103 Abs. 2 HGO, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 105 Abs. 2 HGO und die Abweichung nach den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushalts gemäß § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO erteilt.

Die Revision weist – wie in den Vorjahren – auf die Bestimmungen des § 97 Abs. 4 HGO hin. Hiernach soll die beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dieser formellen Terminbestimmung ist die Gemeinde im Prüffahr 2022 nicht nachgekommen.

4.1.3.2 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2022 vom 04.02.2022 wurde die Kreditermächtigung für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 445.500,00 € festgesetzt.

Aus dem Haushaltsjahr 2021 standen keine Kreditermächtigungen mehr zur Verfügung. Diese wurden im Vorjahr vollständig in Anspruch genommen. Die noch aus dem Jahr 2020 bestehende Kreditermächtigung in Höhe von 151.400,00 € stand noch bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 am 12.05.2023 zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden die Kreditermächtigungen (aus Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr) wie folgt in Anspruch genommen:

Kredite vom Kreditmarkt (genehmigungspflichtig)	18.000,00 €
Kredite des Hess. Investitionsfond (HIF)	0,00 €

Von der im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung gestandenen Gesamtkreditermächtigung in Höhe von insgesamt 596.900,00 € wurden somit 578.900,00 € nicht in Anspruch genommen. Davon entfallen 133.400,00 € auf die aus den Vorjahren bestehenden Kreditermächtigungen.

Die im Haushaltsjahr durchgeführte Kreditaufnahme von 18.000,00 € steht nicht vollständig im Einklang mit den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 838.156,76 €. Im Vorjahr wurde jedoch ein Kredit aufgenommen, der für die Auszahlungen für Investitionen nicht als Finanzierungsmittel eingesetzt werden musste. Diese Kreditaufnahme steht somit für das laufende Haushaltsjahr als Finanzierungsmittel zur Verfügung. Neben den tatsächlichen Auszahlungen für Investitionen hat die Gemeinde die Möglichkeit zur Übertragung von Haushaltsansätzen für Investitionen genutzt und Ansätze von insgesamt 773.829,32 € ins Folgejahr übertragen. Für die im Jahr 2022 geleisteten Auszahlungen standen Übertragungen von insgesamt 1.110.406,37 € zur Verfügung, die trotz fehlender Haushaltsgenehmigung 2022 für die Durchführung der bereits im Vorjahr geplanten Investitionen eingesetzt werden konnten.

Die Gemeinde muss jedoch für die derzeitige Vorgehensweise und die sich hieraus ergebenden fehlenden bzw. erst mit großer Verzögerung erteilten Haushaltsgenehmigungen beachten, dass notwendige Investitionen nicht wie geplant durchgeführt werden können und sich hieraus ein Investitionsstau ergibt, der in den kommenden Jahren abgearbeitet werden muss. Die fehlenden bzw. zeitlich verzögerten Investitionen haben neben dem schleichenden Substanzverzehr der öffentlichen Infrastruktur auch negative Folgen hinsichtlich der sich hieraus ergebenden Zukunftsherausforderungen den Investitionsstau zu bewältigen und die sich aus den aufgeschobenen Maßnahmen ergebenden höheren Kosten finanzieren zu können.

Um den Kreditbedarf dauerhaft auf einem für die Gemeinde planbaren Level zu halten, sollten künftig die Jahresabschlüsse so rechtzeitig erstellt werden, damit frühzeitig eine Haushaltsgenehmigung erteilt werden kann und notwendige Investitionen zeitnah umgesetzt werden können.

4.1.3.3 Verpflichtungsermächtigungen

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gemäß § 3 der Haushaltssatzung 2022 keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

4.1.3.4 Liquiditätskredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 2.000.000,00 € festgesetzt. Aufgrund der fehlenden Haushaltsgenehmigung konnten jedoch nur Liquiditätskredite bis zur Höhe des für das Vorjahr genehmigten Höchstbetrages tatsächlich genutzt werden.

Im Haushaltsjahr 2022 war es jedoch nicht erforderlich, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben, Liquiditätskredite in Anspruch zu nehmen und somit diese Ermächtigung zu nutzen.

In dem Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres sind keine Liquiditätskredite enthalten.

Zur Liquiditätserhaltung sind im Haushaltsjahr 2022 durch kurzfristige Kontoüberziehungen oder Liquiditätskredite keine Sollzinsen angefallen.

4.1.3.5 Übertragbarkeit

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach den Vorschriften des § 21 GemHVO zu übertragen Gebrauch gemacht. Auf die entsprechenden Ausführungen im Bilanzanhang wird verwiesen.

Die Übertragungen stehen im Einklang mit den geltenden rechtlichen Vorschriften und sind im Anhang detailliert dargestellt.

4.1.3.6 Haushaltsüberschreitungen

Soweit nicht anders geregelt, sind alle Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 1 GemHVO). Innerhalb des Produktbereiches 01 Innere Verwaltung sind die Verfügungsmittel nicht gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen des gleichen Teilhaushaltes (§ 13 GemHVO). Die Mittel für Fraktionen dürfen gemäß § 20 Abs. 4 GemHVO ebenfalls nicht für deckungsfähig erklärt werden. Zusätzlich sind die innerhalb eines Budgets veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 3 GemHVO).

Von der allgemeinen Regelung des § 20 Abs. 1 GemHVO abweichend, wurden folgende Deckungsvermerke gemäß § 19 GemHVO (Zweckbindung) und gemäß § 20 GemHVO (Deckungsfähigkeit) im Haushaltsplan vorgesehen:

- Die Investitionen aller Produktbereiche bilden zusammen ein eigenes Budget.
- Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden zusammen ein eigenes Budget.
- Grundsätzlich sind gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO die Ansätze, der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
- Innerhalb eines Budgets können Mehrauszahlungen mit Mehreinzahlungen und Mehraufwendungen mit Mehrerträgen ausgeglichen werden.
- Die Budgets 09 bis 14 sind für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können für Auszahlungen von Investitionen des gleichen Budgets als deckungsfähig erklärt werden, wenn sich aus dem Sachverhalt ergibt, dass die geplanten Instandhaltungsmaßnahmen als Investition zu sehen sind und umgekehrt.

Die nachfolgend aufgelisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO sind bei der Gemeinde Fränkisch-Crumbach zum Ende des Haushaltsjahres 2022 entstanden.

Aufwendungen der Ergebnisrechnung:

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	davon abgedeckt durch Deckungsvermerke in €	Überschreitung verbleibend in €
05	Soziale Leistungen	2.700,00	11.493,70	6.570,00	-2.223,70
06	Kinder-/Jugend und Familie	837.300,00	911.304,35	1.310,27	-72.694,08

Auszahlungen der Finanzrechnung (ohne Investitionen):

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	davon abgedeckt durch Deckungsvermerke in €	Überschreitung verbleibend in €
01	Innere Verwaltung	294.000,00	413.089,45	22.995,51	-96.093,94
05	Soziale Leistungen	2.700,00	11.064,34	6.570,00	-1.794,34
07	Gesundheitsdienste	1.100,00	2.060,00	0,00	-960,00
11	Ver- und Entsorgung	892.800,00	1.034.019,38	80.361,06	-60.858,32
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	2.839.790,00	2.870.248,75	0,00	-30.458,75

Im Bereich der Auszahlungen für Investitionen haben sich keine über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ergeben.

Zu den Mehraufwendungen der Ergebnisrechnung sowie den Mehrauszahlungen der Finanzrechnung ohne Investitionen sind die entsprechenden Beschlüsse noch zu fassen.

4.1.3.7 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr

Im Haushaltsjahr 2022 wurden die gesetzlich vorgesehenen Kassenprüfungen durchgeführt. Die hierzu gefertigten Niederschriften liegen dem Bürgermeister vor.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und der Anhang vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Es gelten die Bewertungs- und Inventarisierungsrichtlinien, die vom Gemeindevorstand am 23.09.2009 beschlossen wurden. Letzte Änderungen wurden am 08.11.2022 beschlossen und sind rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft getreten.

Der Anhang beinhaltet die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Details sind dem Anhang zu entnehmen.

4.2.3 Außergewöhnliche Sachverhalte

Im Rahmen der Prüfung sind keine außergewöhnlichen Sachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt worden.

5 Vermögensrechnung

Im Folgenden werden nur noch die Bilanzpositionen beschrieben, die im geprüften Jahresabschluss wesentliche Veränderungen erfahren haben oder zu beanstanden bzw. aufgrund ihrer Besonderheit zu erwähnen sind. Insoweit bezieht sich die verwendete Nummerierung auf die Ziffern der Bilanzpositionen nach dem KVKR und sind nicht mehr fortlaufend. Im Übrigen wird auf die Angaben und Vergleiche im Bilanzanhang der Kommune verwiesen. Diesem sind alle wesentlichen Angaben und Werte zu entnehmen. Ebenso ist die Vermögensrechnung als Anlage diesem Bericht beigelegt.

Aktiva

1.2 Sachanlagen

Die Veränderungen im Bereich der Sachanlagen Pkt. 1.2.1 bis 1.2.6 (= Kontengruppen 05 – 09) sind in relevanten Stichproben im Rahmen der Kassenprüfung kontrolliert worden. Während der technischen Kassenprüfung festgestellte Abweichungen wurden bereinigt.

1.3 Finanzanlagen

1.3.3 Beteiligungen

Im geprüften Jahr hat die Gemeinde Geschäftsanteile an zwei weiteren Unternehmen erworben, die auf Dauer angelegt sind und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde zu diesen Einrichtungen dient. Hierbei handelt es sich um Geschäftsanteile der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH sowie der Odenwald Gigabit Gesellschaft mbH.

2 Umlaufvermögen

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände hat gemäß den Inventarisierungs- und Bewertungsgrundsätzen der Gemeinde grundsätzlich in folgenden Arbeitsschritten zu erfolgen:

1. Einzelwertberichtigung von Insolvenzfällen zu 100 %
2. Einzelwertberichtigung für Forderungen, die älter als 5 Jahre sind zu 100 %
3. Pauschalwertberichtigungen aufgrund des zu erwartenden Ausfallrisikos in Höhe von 2,0 %

Im geprüften Jahr wurden auf der Grundlage der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde sowohl Einzel- als auch Pauschalwertberichtigungen durchgeführt.

Die Entwicklung des gesamten Forderungsbestandes ergibt folgende Werte:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	v.H.
Forderungsbestand (nominal)	4.795.911,41 €	100,00
/./ Einzelwertberichtigung	28.185,56 €	0,59
/./ Pauschalierte Einzelwertberichtigung	0,00 €	0,00
/./ Pauschalwertberichtigung	6.116,18 €	0,13
Saldo lt. Vermögensrechnung	4.761.609,67 €	99,28

Anlässlich der stichprobenweisen Kontrolle der durchgeführten Wertberichtigungen wurde festgestellt, dass die durch die Gemeinde ausgewiesenen Werte noch nicht gänzlich in zutreffender Höhe ermittelt wurden. Sie erfolgte noch nicht vollständig in Übereinstimmung mit der geltenden Bewertungsrichtlinie der Gemeinde. Für den nächsten noch nicht aufgestellten Jahresabschluss sind die jeweiligen Erkenntnisse bei der Berechnung der Wertberichtigungen zu berücksichtigen.

Auf eine Anpassung wird für den Abschluss 2022 jedoch im Rahmen der Wesentlichkeitsgrenze verzichtet.

Trotz der noch nicht vollständig umgesetzten Vorgaben bei der Ermittlung der Wertberichtigungen im Rahmen der Bewertungsrichtlinie ist zu erkennen, dass durch die Gemeinde ein umfangreiches und gezieltes Forderungsmanagement erfolgt, um die Rückstände auf einem dauerhaft niedrigen Niveau zu halten. Unstrittig dürfte sein, dass trotz aller Bemühungen Forderungen aufgrund von Insolvenzen oder persönlichen finanziellen Schwierigkeiten einzelner Zahlungspflichtiger dauerhaft ausfallen. Bevor jedoch ein entsprechender Zahlungsausfall hingenommen werden muss, werden durch die Gemeinde alle Maßnahmen ergriffen, um einen drohenden Forderungsausfall so gering wie möglich zu halten.

Mit diesen Maßnahmen minimiert die Gemeinde gezielt drohende Ausfälle und stellt damit sicher, dass Liquiditätsausfälle nicht überhandnehmen. Die Vorgehensweise wird seitens des Revisionsamtes begrüßt.

Im Rahmen der durchgeführten Forderungsbewertung musste die Gemeinde im geprüften Haushaltsjahr die Möglichkeiten des § 30 Abs. 1 GemHVO nutzen und hat Forderungen in Höhe von insgesamt 861,45 € gestundet.

Die Möglichkeit des § 30 Abs. 2 GemHVO, Niederschlagungen durchzuführen, hat die Gemeinde im geprüften Jahr weiterhin nicht genutzt.

Die Gemeinde hat die Vorgaben des § 30 Abs. 3 GemHVO genutzt und Forderungen in Höhe von 75,00 € erlassen.

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Für das geprüfte Jahr ist die Summe der offenen Posten zu dieser Bilanzposition sprunghaft angestiegen. Dies ist jedoch durch die Gemeinde zutreffend dargestellt worden. Bei der Gemeinde gingen im Jahr 2022 verschiedene Zuwendungsbescheide mit Förderzusagen für kommunale Aufgaben, wie z. B. Sanierung Freibad und Erweiterungsbau Kindertagesstätte, ein. Diese zugesagten Unterstützungsleistungen wurden ordnungsgemäß als Forderungen erfasst. Ihr Ausgleich erfolgt dann nach Baufortschritt mit den jeweiligen Mittelabrufen.

Für die Dauer der Baumaßnahmen erfolgt aus diesem Grund der Ausweis der noch nicht abgerufenen Fördermittel somit vorschriftsgemäß unter dieser Bilanzposition.

2.4 Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2022	01.01.2022
Kontenbezeichnung	€	€
Barkasse	1.003,15	932,73
Girokonten	456.736,00	1.204.040,02
Festgelder	0,00	0,00
Freistempler	714,90	682,15
Nebenkasse Wechselgeld	150,00	150,00
Summe	458.604,05	1.205.804,90

Der Bestand an flüssigen Mitteln stimmt mit dem Bestand der Finanzrechnung zum Jahresabschlussstichtag überein.

4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag besteht bei der Erstellung der Schlussbilanz nicht. Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach verfügt zum Bilanzstichtag über Eigenkapital.

Passiva

1 Eigenkapital**1.1 Netto-Position**

Eine Veränderung der Nettoposition hat sich im geprüften Jahr korrekterweise nicht ergeben.

1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen, Stiftungskapital**1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**

Das Haushaltsjahr 2022 hat mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis abgeschlossen. Nach den Vorschriften des § 24 Abs. 1 GemHVO sind die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis des laufenden Jahres bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Dieser Vorgabe ist die Gemeinde für das geprüfte Jahr nachgekommen.

Die Entwicklung dieser Bilanzposition stellt sich somit wie folgt dar:

	31.12.2022
Bezeichnung	€
Bestand der Rücklage zum 31.12.2021	276.497,84
Zuführung Überschuss ordentliches Ergebnis des Jahres 2022	301.049,60
Bestand der Rücklage zum Jahresende	577.547,44

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Das Haushaltsjahr 2022 hat erneut mit einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis abgeschlossen. Nach den Vorschriften des § 24 Abs. 1 GemHVO sind die Überschüsse im außerordentlichen Ergebnis des laufenden Jahres bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Dieser Vorgabe ist die Gemeinde für das geprüfte Jahr nachgekommen.

Die Entwicklung stellt sich somit wie folgt dar:

	31.12.2022
Bezeichnung	€
Bestand der Rücklage zum 31.12.2021	65.504,75
Zuführung Überschuss außerordentliches Ergebnis des Jahres 2022	946,04
Bestand der Rücklage zum Jahresende	66.450,79

1.3 Ergebnisverwendung

1.3.1 Ergebnisvortrag

Da alle Fehlbeträge sowohl des ordentlichen, als auch des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre sowie des laufenden Jahres vollständig ausgeglichen werden konnten, waren hier keine Werte auszuweisen.

1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Die Gemeinde Fränkisch-Crumbach hat im geprüften Jahr einen Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 301.049,60 € erzielt. Das positive Jahresergebnis wurde aufgrund der Vorschriften des § 24 GemHVO zur Fertigstellung des Jahresabschlusses der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Fehlbeträge aus Vorjahren im ordentlichen Ergebnis waren nicht mehr abzudecken. Somit waren unter dieser Position keine Werte mehr auszuweisen, da die Ergebnisverwendungsbuchungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Das positive außerordentliche Jahresergebnis in Höhe von 946,04 € wurde aufgrund der Vorschriften des § 24 GemHVO zur Fertigstellung des Jahresabschlusses der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Fehlbeträge aus Vorjahren waren nicht mehr abzudecken. Somit waren unter dieser Position keine Werte mehr auszuweisen, da die Ergebnisverwendungsbuchungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

2 Sonderposten

2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Für das geprüfte Jahr wird hier ein wertmäßig hoher Zugang zu den Sonderposten ausgewiesen. Dies resultiert aus verschiedenen Zuwendungsbescheide mit Förderzusagen für kommunale Aufgaben, wie z. B. Sanierung Freibad und Erweiterungsbau Kindertagesstätte. Wesentlicher Anteil an den Zugängen betrifft die Sanierung des Freibades, für die die Gemeinde insgesamt Zuwendungen in Höhe von etwas mehr als 3,0 Mio. € generieren konnte. Der Bilanzausweis wird durch die Gemeinde korrekt dargestellt. Eine ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgt jeweils mit Fertigstellung der geförderten Maßnahmen.

2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Die Entwicklung des Sonderpostens stellt sich wie folgt dar:

	Gebühren- haushalt Wasser	Gebühren- haushalt Abwasser vor Splitting	Gebühren- haushalt Nieder- schlags- wasser	Gebühren- haushalt Schmutz- wasser
Bezeichnung	€	€	€	€
Stand am 01.01.2022	150.614,48	2.769,95	23.155,58	61.547,26
Inanspruchnahme Überdeckungen aus Vorjahren	-95.553,61	-2.769,95	-2.020,71	-13.175,39
Zuführung von Überdeckung des laufenden Jahres	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnis zum 31.12.2022	55.060,87	0,00	21.134,87	48.371,87

In diesem Zusammenhang wird auf die ausführlichen Erläuterungen des Vorjahres verwiesen. Eine Anpassung des Sonderpostens für die jeweiligen Gebührenbereiche konnte für das nun geprüfte Jahr umgesetzt werden.

Auf die Verpflichtung zur jährlichen Festsetzung der Über- und Unterdeckungen durch eine tatsächliche Nachberechnung wird vorsorglich nochmals hingewiesen.

Aufgrund der nun nachgeholten Buchungen aus Vorjahre wird der Sonderposten zum Stichtag 31.12.2022 in Höhe der durch das externe Unternehmen festgestellten Werte ausgewiesen.

4 Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zeigt für 2022 folgende Entwicklung:

	Stand 31.12.2022
Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.136.074,60 €
<i>Zugang Darlehnsaufnahme 2022</i>	0,00 €
<i>reguläre Tilgung 2022</i>	-307.264,51 €
Summe Bilanzposition	3.828.810,09 €

Anlässlich der Jahresabschlussprüfung 2021 wurde darauf hingewiesen, dass eine Zusage aus einem Darlehnsvertrag über 18.000,00 € bereits wie eine erfolgte Darlehnsaufnahme erfasst wurde. Die Auszahlung des Darlehns ist im Haushaltsjahr 2022 erfolgt. Die somit im Vorjahr bilanziell zu Unrecht nachgewiesene Darlehnsaufnahme wurde nachgeholt, so dass nun die ausgewiesenen Werte den tatsächlichen Kreditverbindlichkeiten entsprechen.

4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

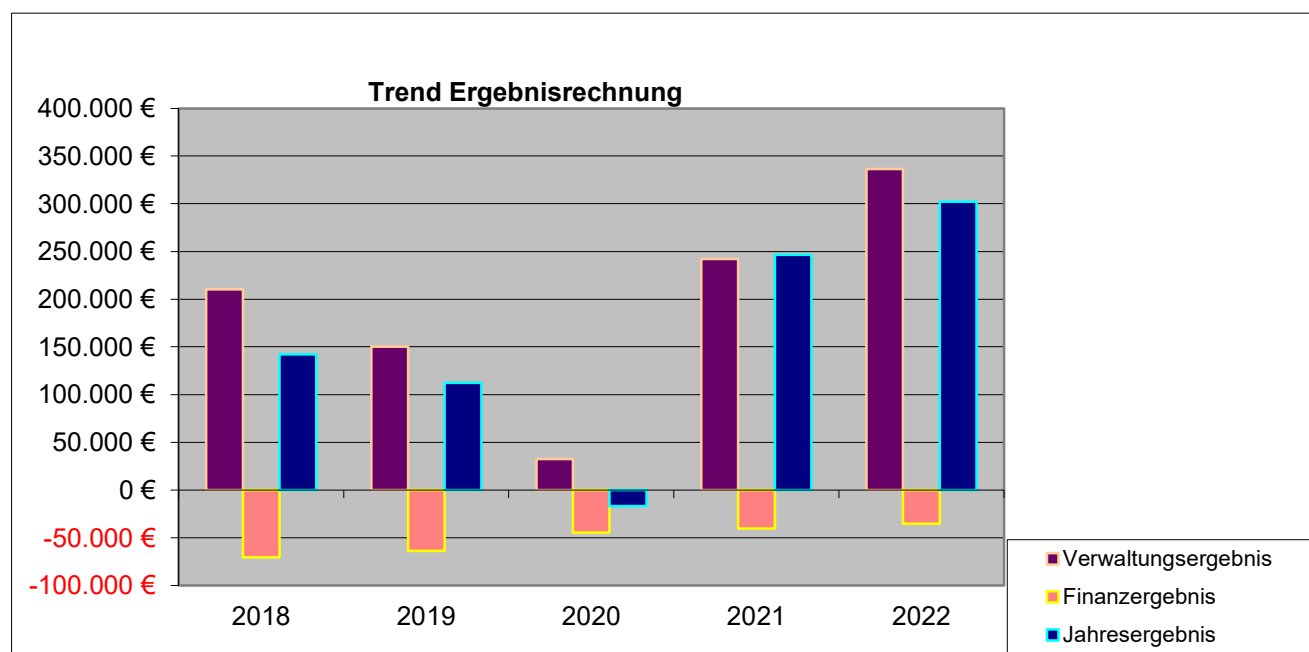
Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zeigt für 2022 folgende Entwicklung:

	Stand 31.12.2022
Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	28.073,22 €
<i>Tilgung 2022</i>	-5.066,72 €
Summe Bilanzposition	23.006,50 €

6 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach zeigt folgende Entwicklung (Beträge setzen sich aus mehreren Werten zusammen, die in der Tabelle kaufmännisch gerundet ausgewiesen werden):

Bezeichnung	Jahr				
	2018	2019	2020	2021	2022
Verwaltungsergebnis	210.270 €	150.278 €	32.312 €	242.090 €	336.175 €
Finanzergebnis	-70.255 €	-63.534 €	-44.667 €	-39.981 €	-35.125 €
Ordentliches Ergebnis	140.015 €	86.743 €	-12.355 €	202.110 €	301.050 €
Außerordentliches Ergebnis	2.016 €	25.321 €	-4.384 €	44.568 €	946 €
Jahresergebnis	142.031 €	112.064 €	-16.740 €	246.678 €	301.996 €



Nachstehend werden nur die Positionen der Ergebnisrechnung erläutert, die im geprüften Jahresabschluss wesentliche Veränderungen erfahren haben oder zu beanstanden bzw. aufgrund ihrer Besonderheit zu erwähnen sind. Insoweit bezieht sich die verwendete Nummerierung auf die Ziffern der Ergebnispositionen nach dem KVKR und sind ggf. nicht mehr fortlaufend.

Im Übrigen wird auf die Angaben und Vergleiche im Bilanzanhang verwiesen. Diesem sind alle wesentlichen Angaben und Werte zu entnehmen. Ebenso ist die Ergebnisrechnung als Anlage diesem Bericht beigelegt.

Ordentliche Erträge

1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Das geprüfte Jahr hat sich betreffend den Holzverkauf für die Gemeinde sehr vorteilhaft entwickelt. Für diesen Bereich konnte ein Mehrertrag von knapp 65 % gegenüber dem Planansatz erzielt werden. Ebenso lagen die Erträge aus den sonstigen Umsatzerlösen mehr als doppelt so hoch, wie in der Haushaltsplanung vorgesehen. Die hier erzielten sonstigen Umsatzerlöse betreffen jedoch zum überwiegenden Teil die Anforderungen an Hauseigentümer für die Instandsetzung von Wasserhausanschlüssen.

8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Die Gemeinde weist unter dieser Position der Ergebnisrechnung aktuell die Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen nach. Nach den rechtlichen Vorgaben wären unter dieser Position künftig auch die Inanspruchnahmen der Sonderposten für den Gebührenaussgleich abzubilden. Einen geringen Anteil an der Inanspruchnahme des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich wird bereits im geprüften Jahr hier ausgewiesen. Der überwiegende Anteil der Inanspruchnahme wurde noch nicht korrekt zugeordnet. **Auf die entsprechenden Ausführungen des Vorjahres wird insoweit verwiesen.**

9 Sonstige ordentliche Erträge

Die erzielten sonstigen ordentlichen Erträge blieben um ca. 15 % hinter den geplanten Werten zurück. Dies liegt im Wesentlichen am Rückgang der Konzessionsabgabe, die sowohl niedriger ausfiel, als die Haushaltsplanung, aber auch geringer als die im Vorjahr erzielten Erträge. Da sich die Höhe der Konzessionsabgabe am Stromverbrauch im Bereich der Gemeinde orientiert, kann hier auch nicht verlässlich geplant werden, sondern lediglich eine vorsichtige Schätzung erfolgen.

Ordentliche Aufwendungen

Anlässlich der letzten Prüfungen wurde angemerkt, dass eine Überarbeitung der Zuordnungen der Buchungen nach den Vorgaben des KVKR erforderlich wird, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Diese Überarbeitung ist jedoch noch nicht vollständig erfolgt, zumal sie zeitlich seit der letzten Prüfung noch nicht umsetzbar war. Abweichungen bestehen im Wesentlichen noch bei der Position der Sach- und Dienstleistungen. Die Gemeinde ist somit weiterhin in der Pflicht, notwendige Korrekturen eigenständig zu ermitteln und umzusetzen.

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Für die Haushaltsplanung 2022 hat die Gemeinde zu dieser Position der Ergebnisrechnung bereits Anpassungen nach dem KVKR durchgeführt, so dass hier für die Position insgesamt ein niedrigerer Planansatz erforderlich wurde. Die Aufwendungen für die Kinderbetreuung in Einrichtungen fremder Träger, die bislang unter dieser Position ausgewiesen wurden, werden nun ordnungsgemäß unter der Position 15 ausgewiesen. Somit war hier der Haushaltsansatz entsprechend geringer geplant worden.

Für den Abschluss 2022 haben sich bei dieser Position fast 12 % Minderaufwendungen gegenüber dem Planansatz ergeben. Diese sind unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass im geprüften Jahr hier noch die Inanspruchnahmen aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich aufwandsmindernd ausgewiesen werden. Da die Inanspruchnahme hier deutlich höher ausgefallen war, als dies durch die Planung zunächst vorgesehen war, konnte das entsprechend positive Ergebnis erreicht werden. Betrachtet man die Entwicklung dieser Position ohne Berücksichtigung der Veränderungen aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich läge die Abweichung zwischen Planansatz und tatsächlichen Ergebnis nur bei Minderaufwendungen von ca. 1,5 % und somit direkt im Bereich der Haushaltsplanung.

14 Abschreibungen

Im Prüfungsverlauf wurde erneut festgestellt, dass in diesem Bereich lediglich Haushaltsansätze für die regulären Abschreibungen vorgesehen waren. Keine Haushaltsansätze wurden für Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter, Abschreibungen auf Forderungen sowie Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgesehen, die im geprüften Jahr jedoch lediglich in Höhe von 2.365,90 € angefallen sind.

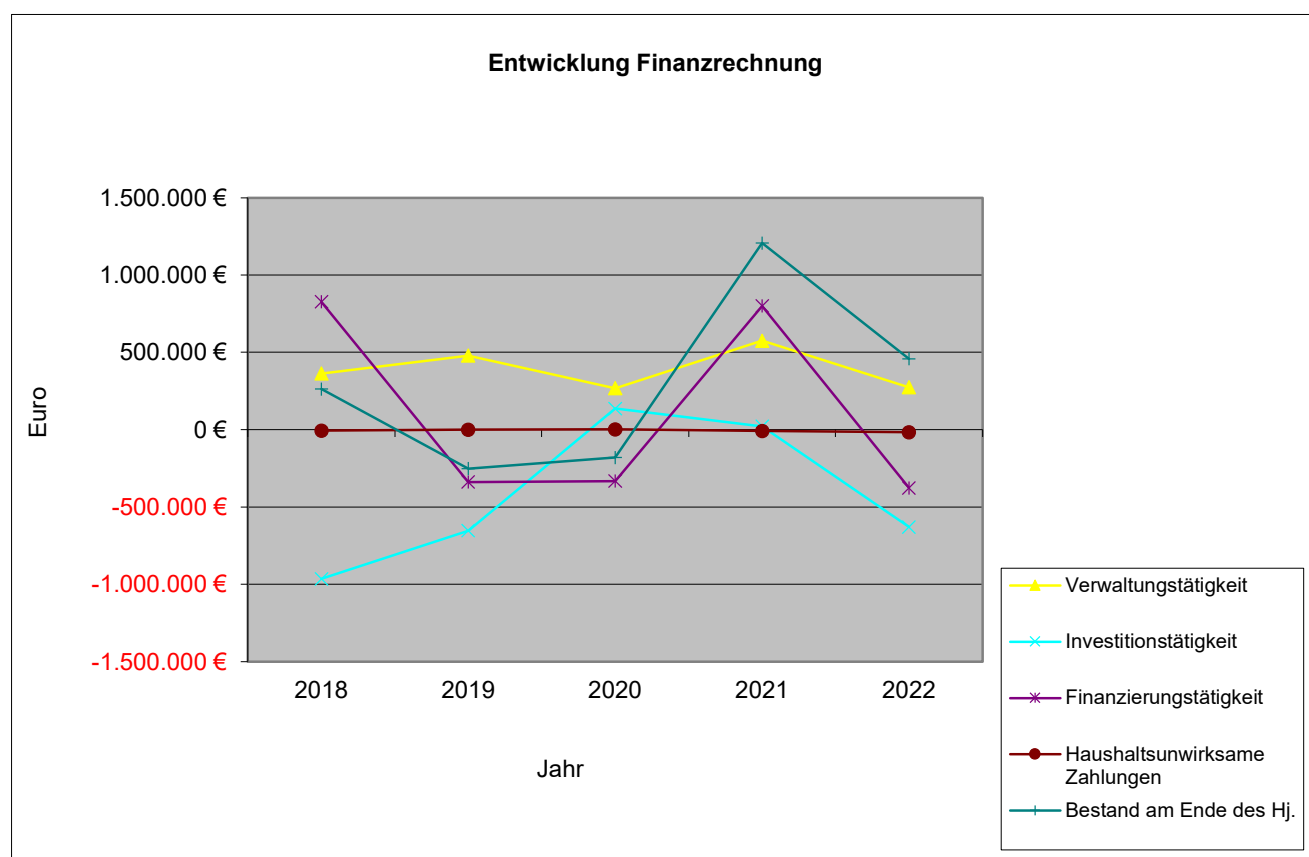
Trotz des sehr geringen Wertes an nicht geplanten Aufwendungen kommt es regelmäßig zu einer entsprechenden Abweichung in einem möglichen Planvergleich. Errechnet man den Vergleich zwischen vorgesehenem Planansatz und Ergebnis nur bezogen auf die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen, ist in diesem Bereich der vorgesehene Planansatz um mehr als 64.000,00 € zu niedrig gewählt.

Es wird deshalb weiter darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Haushaltsplanung die voraussichtlichen Aufwendungen für Abschreibungen genau zu kalkulieren sind und auch die bisher nicht beplanten Abschreibungsarten in die Planung einfließen sollten.

7 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach zeigt folgende Entwicklung (Beträge setzen sich aus mehreren Werten zusammen, die in der Tabelle kaufmännisch gerundet ausgewiesen werden):

Entwicklung	Jahr				
	2018	2019	2020	2021	2022
Verwaltungstätigkeit	363.725 €	478.411 €	267.631 €	575.577 €	274.324 €
Investitionstätigkeit	-965.742 €	-653.873 €	136.785 €	20.710 €	-628.570 €
Finanzierungstätigkeit	825.887 €	-338.513 €	-332.920 €	799.233 €	-376.934 €
Haushaltsunwirksame Zahlungen	-7.504 €	-1.132 €	581 €	-9.639 €	-16.021 €
Bestand am Ende des Hj.	262.954 €	-252.154 €	-180.077 €	1.205.805 €	458.604 €



Das in der direkten Finanzrechnung nachgewiesene Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit und aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen wurde ordnungsgemäß nachgewiesen und entspricht den zahlungswirksamen Vorgängen des Haushaltsjahres 2022.

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres entspricht dem Finanzmittelbestand am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres.

Der Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres entspricht der Position "Flüssige Mittel" der Vermögensrechnung.

Die Finanzrechnung steht im Wesentlichen in Einklang mit der Vermögens- und Ergebnisrechnung. Geringfügige Abweichungen ergeben sich lediglich zwischen den Bereichen Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit. Anlässlich der Aufstellung des Jahresabschlusses durchgeführte Korrekturen wurden teilweise nur für die Bereiche der Vermögens- sowie der Ergebnisrechnung durchgeführt. Eine Anpassung der Finanzrechnung ist nicht in allen Fällen erfolgt. Aufgrund der Betragshöhe der Abweichungen kann jedoch trotzdem ein annähernd stimmiger Rückschluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erfolgen, zumal die ausgewiesenen Finanzmittelbestände in der korrekten Höhe dargestellt werden.

Es sollte künftig bei der Durchführung von Korrekturen anlässlich der Aufstellung der Jahresabschlüsse darauf geachtet werden, dass die Anpassungen auch auf die Finanzrechnung ausgeweitet werden, so dass dann eine zutreffende Darstellung der Finanzmittelströme ausgewiesen wird.

8 Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre wurden Prüfungsfeststellungen getroffen, deren Bearbeitung bzw. Umsetzung überprüft wurde.

Die nachstehende Übersicht informiert über den Sachstand der jeweils getroffenen Feststellungen:

Lfd.Nr.	Prüfungsfeststellung	Sachstand
01/2021	Für das Haushaltsjahr 2021 erfolgte die Genehmigung der Haushaltssatzung mit ihren Festsetzungen erst mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 28.03.2022. Die in der Haushaltssatzung sowie dem Haushaltsplan getroffenen Festsetzungen können erst mit der Erteilung der Genehmigung genutzt werden. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO zu beachten, der die Kommune in ihrer Handlungsfähigkeit entsprechend einschränkt. Nicht zulässig ist in dieser Zeit eine Kreditaufnahme des Gesamtbetrages für Investitionskredite, der als noch nicht genehmigt gilt. Die Gemeinde hat jedoch bereits durch Kreditaufnahme am 01.09.2021 die Ermächtigung für die nicht genehmigten Festsetzungen des Haushaltsjahres genutzt und somit gegen die rechtlichen Vorgaben verstoßen. Siehe hierzu jedoch auch die ausführlichen Angaben unter der Berichtsziffer 4.1.3.2. Hier wurde eine im Prüfungsverlauf abgegebene Stellungnahme der Gemeinde wiedergegeben, aus der sich ergibt, dass der Gemeinde der Verstoß zwar bekannt war, aus wirtschaftlicher und finanzieller Sicht jedoch eine Billigung der Vorgehensweise zur Folge hat. Künftig sollten die Voraussetzungen für die Haushaltsgenehmigung frühzeitig geschaffen werden und darüber hinaus die sich aus der verspäteten Haushaltsgenehmigung ergebenden Einschränkungen eingehalten werden.	Die Gemeinde ist nach eigenen Angaben aktuell dabei, alle ausstehenden Jahresabschlüsse zeitnah aufzustellen, um künftig die Voraussetzungen für eine frühzeitige Haushaltsgenehmigung zu erfüllen. Aktuell erfolgt die Aufstellung für das Jahr 2023. Für die Folgejahre ist dementsprechend mit einer früheren Haushaltsgenehmigung zu rechnen.

9 Zusammenfassung Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Fränkisch-Crumbach führte zu keinen wesentlichen Prüfungsfeststellungen:

Für das Jahr 2022 wurden lediglich Prüfungsempfehlungen ausgesprochen, die die Gemeinde für künftige Jahresabschlüsse beachten sollte.

Zu Feststellungen aus Vorjahren siehe vorstehende Berichtsziffer 8. Da hier für die Folgejahre mit einer deutlichen Verbesserung der Situation hinsichtlich der Aufstellung der Jahresabschlüsse zu rechnen ist, wird auf eine erneute Beanstandung verzichtet.

10 Erledigungsstand zu Vergleichenden Prüfungen

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse hat das Revisionsamt nach den Vorschriften des § 131 Abs. 1 Ziffer 4 HGO im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird; dabei hat es die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), zu berücksichtigen.

Die letzte Vergleichende Prüfung bei der Gemeinde Fränkisch-Crumbach fand im Haushaltsjahr 2022 statt, über die anlässlich der Jahresabschlussprüfung 2019 berichtet wurde. Weitere Vergleichende Prüfungen liegen dem Revisionsamt nicht vor.

11 Prüfungsvermerk des Revisionsamtes

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das Revisionsamt dem als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Fränkisch-Crumbach zum 31.12.2022 den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

"Bestätigungsvermerk" des Revisionsamtes:

Das Revisionsamt hat den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Fränkisch-Crumbach für das Haushaltsjahr 2022 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands. Die Aufgabe des Revisionsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Das Revisionsamt hat die Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Fränkisch-Crumbach sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Gemeindevorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Das Revisionsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Testat einschränkenden Einwendungen geführt.

"Nach der Beurteilung des Revisionsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der kommunalen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Fränkisch-Crumbach. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt im Wesentlichen ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Wesentlichen dar."

Erbach, den 15. April 2025

Die Prüfer:
Frau Kräuter
Herr Scholl

**Revisionsamt des
Odenwaldkreises**



Helmut Städter

- Leiter des Revisionsamtes -

12 Anlagen zum Prüfungsbericht

- Vollständigkeitserklärung
- Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung